

Amtsblatt Chemnitz

Mössinger verlängert S.2

Die Generaldirektorin der Kunstsammlungen bleibt fünf weitere Jahre

Stadtentwicklungskonzept S.3

Detaillkonzepte geben Auskunft über Entwicklungsmaßnahmen und Ziele

Preisverdächtig S.3

Wissenschaftler der TU Chemnitz haben ein Snowboard entwickelt, das mitdenkt

Premierenfieber S. 4

Oper und Schauspielhaus haben feiern in dieser Woche Neuzugänge im Spielplan

Pflegenetzwerk S. 4

Betroffene und Angehörige finden im Pflegefall kompetenten Rat und Hilfe

Chemnitz wird Sitz der Landesdirektion

Einsatz im Bündnis »Gemeinsam für die Region Chemnitz« erfolgreich

Der Hauptsitz der Landesdirektion Sachsen kommt nach Chemnitz. »Der erstmalige starke Zusammenhalt für die Region Chemnitz hat gezeigt, was wir gemeinsam schaffen können. Die heutige Entscheidung ist nicht nur ein Bekenntnis des Freistaates zur Region, sondern vor allem ein Erfolg all derer, die sich für den Standort Chemnitz eingesetzt haben: die Präsidenten der beiden Kammern IHK und Handwerkskammer, der Präsident des Industrievereins, der Präsident der Initiative Südwestsachsen, die zahlreichen Unternehmer, die Landräte des Regionalkonvents und natürlich die regionalen Abgeordneten. Ihnen allen danke ich für ihr Engagement in den vergangenen Monaten«, so Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig.

Das Bündnis »Gemeinsam für die Region Chemnitz« hatte sich mehrfach an den Freistaat, zuletzt in einem offenen Brief direkt an Ministerpräsident Stanislaw Tillich gewandt, um zu erreichen, dass die zahlreichen für Chemnitz sprechenden Faktoren in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. So schafft die Region die höchste Wertschöpfung in Sachsen mit den wenigsten öffentlichen Mitteln. Zudem handelt es sich um die am dichtesten besiedelte Region im Freistaat. Die zentrale Lage sichert zudem eine gute Erreichbarkeit der Mittelbehörde. ■

Bürger entdecken Sitzungssaal



Feierlich wiedereröffnet: der Stadtverordnetensaal im Neuen Rathaus.

Foto: Kristin Schmidt

Stadtverordnetensaal mit Festakt wiedereröffnet – Nach großem Andrang weitere Führungen am kommenden Wochenende

Das Neue Rathaus Chemnitz feiert im September 2011 sein 100-jähriges Bestehen. Seinen Auftakt erlebte das Jubiläumsjahr am vergangenen Samstag: Mit einem Festakt haben die

Chemnitzer Stadträte ihren Sitzungssaal wieder in Besitz genommen. Der Stadtverordnetensaal ist ein von seiner Architektur und künstlerischen Ausgestaltung bedeutendes Jugendstil-Juwel im Neuen Rathaus Chemnitz.

Zu seiner Ausstattung gehört auch das berühmte und während Bau und Rekonstruktion sorgfältig verpackte Monumentalgemälde von Max Klinger »Arbeit – Wohlstand – Schönheit«. In den vergangenen 18 Monaten wurde der Saal historisch getreu rekonstruiert und dabei auch

mit moderner Technik ausgestattet. Der Festakt begann mit dem Begrüßungsruf von Türmer Stefan Weber und dem vom Opernchor der Theater Chemnitz furios dargebotenen »Hallelujah« aus dem »Messias«-Oratorium von Händel. In ihrer Festrede charakterisierte Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig den Stadtverordnetensaal als das »Zentrum des Hauses« und die kommunale Selbstverwaltung als »wesentlichen Antrieb und Bestandteil unserer Demokratie«, als »traditionsreiches, hohes und stolzes

Gut«. Die Oberbürgermeisterin ging auf Geschichte und Gegenwart des Saales ein und sprach über seine Nutzer: »Bürger repräsentierten damals und repräsentieren heute die Stadtgesellschaft. Noch nie waren Stadträtinnen und Stadträte so frei und demokratisch legitimiert und deshalb so gefordert in der Verantwortung wie heute. Kommunale Selbstverwaltung ist wesentlicher Antrieb und Bestandteil unserer Demokratie....«

Fortsetzung auf Seite 3.

VHS-Semesterstart

Das Sommersemester 2011 startet im März mit mehr als 800 Kursen, Veranstaltungen und Workshops. Das Programm erscheint am Montag und liegt dann in allen öffentlichen Einrichtungen wie Sparkassen, Kinos, Schulen, Einkaufszentren und natürlich im DASTietz aus.

www.vhs-chemnitz.de

Baumesse

Zur 7. Baumesse lädt die Messe Chemnitz vom 4. – 6.2. von jeweils 10 – 18 Uhr wieder Häuslebauer, Hand- und Heimwerker ein. 250 Aussteller erwarten die Besucher auf einer Fläche von 8.400 Quadratmetern. Auf die kleinen Handwerker freut sich Elefant Oskar im Kinderland.

www.messe-chemnitz.de

Lesung

Peter Wawerzinek erhielt 2010 für seinen Roman »Rabenliebe« den Ingeborg-Bachmann-Preis. Er erzählt darin die eigene Kindheit, als er von seiner Mutter allein in der DDR zurückgelassen wurde. Er liest aus diesem Buch am 3.2., 19 Uhr, in der Stadtbibliothek im DASTietz.

www.stadtbibliothek-chemnitz.de

CampusKulturnacht

Zum vierten Mal präsentieren morgen Abend ab 19:30 Uhr in der Mensa Reichenhainer Straße junge Künstler unter den Chemnitzer Studierenden ihre Talente im Rahmen einer internationalen CampusKulturnacht – junge Bands, Tanzgruppen, Jongleure und viele andere sind dabei.

www.swcz.de

Top-Leichtathletik

Beim 15. Internationalen Erdgas Hallenmeeting des LAC Chemnitz morgen Abend ab 18 Uhr im Sportforum werden die Laufentscheidungen besonders spannend. So ist neben Staffeln Europameister Jimmy Vicaut (FRA) auch die deutsche EM-Bronze-4x100-m-Staffel dabei.

www.lacerdgas-chemnitz.de

Zum Gedenken an die NS-Opfer

Anlässlich des bundesweit veranstalteten Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus findet in Chemnitz morgen um 10 Uhr am Mahnmal im Park der Opfer des Faschismus eine Veranstaltung zum Gedenken und zur Erinnerung statt. Die Ansprache hält Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig. Die Chemnitzer Oberbürgermeisterin ruft Bürgerinnen und Bürger der Stadt auf, an der Gedenkveranstaltung teilzunehmen. An der Gestaltung des Programms der Veranstaltung sind auch in diesem Jahr wieder Schülerinnen und Schülern des Chemnitzer Sportgymnasiums beteiligt. In Chemnitz wird seit 1945 der Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gedacht. Seit 1997 wird entsprechend der Initiative des damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog am 27. Januar, dem Tag an dem 1945 das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz von sowjetischen Truppen befreit worden ist, bundesweit der Opfer des Faschismus gedacht. ■

Chemnitzer unter Spaniens Himmel

Morgen Nachmittag eröffnet Bürgermeisterin Heidemarie Lüth um 16 Uhr im Ausstellungsraum des Rathauses (Eingangsbereich, links) eine Ausstellung zum 75. Jahrestag des Beginns des spanischen Bürgerkriegs 1936. Thema der Ausstellung »Chemnitzer unter Spaniens Himmel« sind die freiwilligen Interbrigadisten aus vielen Ländern der Welt, die für die Verteidigung der spanischen Republik gekämpft haben. Zu den 35.000 Freiwilligen gehörten auch 5.000 deutsche Antifaschisten, die in Spanien gegen die Legion Condor der Deutschen Wehrmacht kämpften. In der im Rathaus gezeigten Ausstellung, Initiator ist der VVN/BdA Chemnitz, werden auf 25 Tafeln Biographien Chemnitzer Interbrigadisten und Originaldokumente vorgestellt. ■

Wechsel an der Spitze der CMT

Der Geschäftsführer der CMT Citymanagement und Tourismus Chemnitz GmbH, Michael Quast, wird in Kürze aus der Geschäftsführung ausscheiden. Dieser Schritt erfolgt aus eigenem Wunsch, weil er aus familiären Gründen eine andere Tätigkeit als Tourismusmanager im bayrischen Regensburg aufnehmen möchte. Dies teilte Ulrich Geissler, Geschäftsführer der Muttergesellschaft der CMT, der Chemnitzer Wirtschafts- und Entwicklungs GmbH und Mitgesellschafter der CMT am Freitag vergangener Woche mit. ■

Generaldirektorin Ingrid Mössinger will fünf weitere Jahre an der Spitze der Kunstsamm- lungen bleiben

Die Stadt Chemnitz will den Vertrag mit Ingrid Mössinger, der Generaldirektorin der Kunstsammlungen, um fünf weitere Jahre verlängern. Der aktuelle Kontrakt, der bereits zwei Mal erneuert worden war, läuft Ende Mai aus.

Die notwendige Vorlage will die Verwaltung dem Stadtrat im Frühjahr vorlegen. »Ich freue mich sehr, dass Frau Mössinger weiterhin ihre Kraft, herausragendes Können und ihren Kunstsinn auf so besondere Weise in den Dienst unserer Stadt stellen möchte«, sagte Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig.

»Die beste Direktorin,
die es gibt«

»Es gibt viele Beispiele für ihren Erfolg, den sie mit sympathischer Hartnäckigkeit erarbeitet. Ich bin sicher, dass uns Frau Mössinger auch in den nächsten Jahren überraschen und begeistern wird. Ihr und ihren Mitarbeitern ist es zu danken, dass unsere Stadt in der Kunstwelt heute wieder einen so klangvollen Namen hat. Chemnitz ist moderne Industriestadt und zugleich Kunststadt – und das ist dank Ingrid Mössinger kein Widerspruch mehr. Wie haben uns entschieden,



Ingrid Mössinger hat sich entschieden: Sie möchte fünf weitere Jahre an der Spitze der Kunstsammlungen stehen. Foto: Peter Zschage

die beste Direktorin für die Kunstsammlungen zu behalten, die es in Deutschland gibt.«
»Ingrid Mössingers Begeisterung für

die Kunst ist grenzenlos«, sagt Kulturbürgermeisterin Heidemarie Lüth. »Dieser Leidenschaft kann sich niemand entziehen. Das Span-

nenste ist dabei für uns und das Publikum: Ingrid Mössinger hat keine Berührungsängste, ihr Kunstgeschmack kennt nur ein Kriterium – Qualität.«
Ingrid Mössinger ist seit 1996 Generaldirektorin der Kunstsammlungen. Unter ihrer Regie wurden große Ausstellungen gezeigt, beispielsweise zu Munch, Kirchner, Cranach, »Picasso et les femmes« oder die Weltpremiere der Bob-Dylan-Werke. Sie holte die hochkarätige Sammlung Gunzenhauser ebenso nach Chemnitz wie die Sammlung Feininger und zahlreiche weitere Kollektionen.

Orden und Preise: Mehrfach ausgezeichnet

Für ihr Engagement wurde Ingrid Mössinger vielfach ausgezeichnet. Sie wurde zum Ritter der französischen Ehrenlegion ernannt (2006), trägt die Sächsische Verfassungsmedaille (2010) und den Verdienstorden der Bundesrepublik (2007), das dänische Ritterkreuz des Dannebrogordens (2010) und den Medien- und Kommunikationspreis »Heiße Kartoffel« (2010). Im Jahr 2010 wurden die Chemnitzer Kunstsammlungen zudem vom Kritikerverband AICA zum »Museum des Jahres« gekürt. Das Haus residiert im Gebäude am Theaterplatz, das im Sommer 2010 nach umfangreicher Sanierung vollständig als Kunstmuseum mit verdoppelter Ausstellungsfläche wiedereröffnet wurde. Im Zuge der Bauarbeiten flossen insgesamt 22 Millionen Euro in das Haus, das im Jahr 2009 100 Jahre alt wurde. ■

Die nächsten Ausstellungen in den Kunstsammlungen

MICHAEL MORGNER. Bilder 1985–2008.

Gezeigt wird ab Sonntag bis 20. März ein Überblick von mehrteiligen und großformatigen Werkkomplexen des Chemnitzer Künstlers, die zwischen 1985 und 2008 entstanden sind. Neben zwei Einzelwerken, drei Figuren im Raum und die Studie zum Turner Schweißbüchse, umfasst die Ausstellung fünf mehrteilige Arbeiten: die Triptychen Jüdisches Re-

quiem und die beiden Gletscher-Triptychen sowie den Vierteiler Einsiedel und das Pentaptychon Selbstporträt. Allgemein bedient sich die expressive Bildsprache seiner Werke verschiedener Mischtechniken und vereint Tuschzeichnungen mit Prägedruck, Radierungen und Lavagen. Oftmals wird die Bildoberfläche nachträglich bearbeitet, so werden Partien vom Maluntergrund abgeschält oder mit Hautabdrücken versehen.

JAN DIBBETS. Horizons.

Die Kunstsammlungen Chemnitz präsentieren ab Sonntag bis 13. März 2011 den zeitgenössischen Konzeptkünstler Jan Dibbets. Zahlreiche internationale Ausstellungen belegen seine gestalterische Kraft. Die in der Ausstellung »JAN DIBBETS. Horizons« gezeigten Papierarbeiten stammen aus der Serie New Horizons/Land + Sea.

Es sind hauptsächlich große Formate, die unterschiedlich angeordnet, ein Nebeneinander von Dünen- und Meerlandschaften zeigen und beim Betrachter tradierte Sehgewohnheiten entlarven. Nach 1997 ist es bereits die zweite Einzelausstellung von Jan Dibbets, die in den Räumen der Kunstsammlungen Chemnitz präsentiert wird. ■

www.kunstsammlungen-chemnitz.de

ASR-Chef geht nach Dresden

Gerold Münster verlängert Vertrag im Herbst nicht wieder

Der Betriebsleiter des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ASR), Gerold Münster, wird seinen im Herbst auslaufenden Vertrag aus privaten Gründen nicht wieder verlängern. Darüber informierte er in der vergangenen Woche die Mitglieder des Betriebsausschusses des Stadtrates. Münster war seit 2005 in

Chemnitz als Betriebsleiter des ASR und des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC) sowie Geschäftsführer der WeTraC Wertstoff-Transport Chemnitz GmbH. Er werde künftig in leitender Position für die Veolia Umweltservice GmbH in Sachsen tätig werden.
»Ich bedanke mich für das mir bislang entgegengebrachte Vertrauen insbesondere bei der Oberbürgermeisterin, den Damen und Herren Bürgermeistern sowie den Stadträtinnen und Stadträten der Stadt Chemnitz. Dieser Dank gilt auch den Beschäftigten von ASR, ESC und WeTraC, die mich stets mit ihren

Leistungen überzeugten,« so Münster in einer Mitteilung.
In der verbleibenden Vertragslaufzeit von Herrn Münster sind noch wesentliche Entscheidungen vorzubereiten bzw. umzusetzen. Hierzu zählen unter anderem auch die Umsetzung bzw. Einleitung von Optimierungsmaßnahmen im Rahmen des Verwaltungsentwicklungs- und Konsolidierungskonzeptes, die Vorbereitung der Abfallgebührensatzung ab 2012 einschließlich der Sperrabfallentsorgung auf Abruf sowie die Aufstellung des Winterdienstkonzeptes für die Wintersaison 2011/2012. ■



Gerold Münster.

Foto: ASR

Tagesmütter müssen nicht zurückzahlen

Die bisherige Aufarbeitung des Sachverhalts zu viel gezahlter Beiträge an Tagesmütter hat ergeben, dass die Ursache eine fehlerhafte Auslegung der Richtlinien innerhalb des Amtes für Jugend und Familie gewesen ist. Entgegen der Satzung der Stadt Chemnitz waren die Elternbeiträge zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen überwiesen worden. »Der Fehler lag bei uns. Wir haben darum entschieden, dass wir keine Rückforderungen an die 35 betroffenen Tagesmütter stellen werden«, erklärt die zuständige Bürgermeisterin Heidemarie Lüth. Seit Jahresanfang erfolgen die Auszahlungen an die Tagesmütter entsprechend der Forderung des Rechnungsprüfungsamtes auf Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Satzung. Das weitere Verfahren wird in der Verwaltung vorbereitet und mit den Stadträten diskutiert. ■

Tag der offenen Tür an Chemnitzer Schulen

Morgen öffnet die Mittelschule Altendorf, Ernst-Heilmann-Straße 11, 09116 Chemnitz die Türen (www.fv-ms-altendorf.de), am Freitag das Johannes-Kepler-Gymnasium, Humboldtplatz 1, 09130 Chemnitz (www.kepler.c.sn.schule.de). Am Samstag folgen die Mittelschule Gablenz, Adelsbergstraße 90, 09126 Chemnitz (www.ms-gablenz.de), das Dr.-Wilhelm-André-Gymnasium, Henriettenstraße 35, 09112 Chemnitz, (www.andre.c.sn.schule.de), das Karl-Schmidt-Rottluff-Gymnasium, Hohe Straße 25, 09112 Chemnitz (www.ksgym.de) und das Sportgymnasium, Reichenhainer Straße 210, 09125 Chemnitz (www.sportgymnasium.de). ■

Partnerstadt plant Ausstellung

Das Collegium Bohemicum in unserer Partnerstadt Ústí nad Labem (Aussig) plant eine Dauerausstellung mit dem Titel »Geschichte der Deutschen in den böhmischen Ländern«. Das Museum soll auch Begegnungsstätte zwischen Nordböhmen und Sachsen werden. Den zeitlichen Rahmen der Ausstellung bilden Ereignisse von der Besiedlungswelle im 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart des 21. Jahrhunderts. Zur Ausstattung baut das Collegium Bohemicum eine Sammlung aus eigenen Beständen auf. Dazu werden noch Exponate zum Kauf, als Leihgabe oder Schenkung gesucht. Weitere Informationen zum Inhalt der Ausstellung und gesuchten Ausstellungsstücken sind unter folgender E-Mail-Adresse erhältlich: info@collegiumbohemicum.cz. ■

Preis für Wunder-Board



Im Dezember gab es den ISPO BrandNEW Award in der Kategorie Winter-Sportgeräte, der den Messeauftritt der Neuentwicklung auf der ISPO in München erst möglich gemacht hat. Foto: Wolfgang Thieme/TU Chemnitz.

Wissenschaftler der TU entwickeln Snowboard, das mitdenkt

Forscher des Institutes für Strukturlleichtbau und Sportgerätetechnik der TU haben ein Snowboard entwickelt, das sie im Februar auf Europas größter Leitmesse für Sportartikel, der ISPO in München, vorstellen. Das Snowboard verfügt über einen Lagenaufbau, der bei der Kurvenfahrt die Kante etwa ein Millimeter in den Schnee drückt, somit den Kantendruck beim Carven, also bei der Kurvenabfahrt auf der Piste, erhöht und in der Folge den Halt und die Boardkontrolle auch bei höheren Geschwindigkeiten erheblich verbessert, das Brett passt sich also der Fahrsituation an. ■

Bürger entdecken Sitzungssaal

Fortsetzung von Seite 1: Stadtverordnetensaal: Nach großem Andrang weitere Führungen am kommenden Wochenende

Das Neue Rathaus Chemnitz feiert im September 2011 sein 100-jähriges Bestehen. Seinen Auftakt erlebte das Jubiläumsjahr am vergangenen Samstag: Mit einem Festakt haben die Chemnitzer Stadträte ihren Sitzungssaal wieder in Besitz genommen. Der Stadtverordnetensaal ist ein von seiner Architektur und künstlerischen Ausgestaltung bedeutendes Jugendstil-Juwel im Neuen Rathaus Chemnitz.

Auf das Ziel der Sanierung und Rekonstruktion hinweisend, den ursprünglichen historischen Charakter des Raumes herauszuarbeiten, erklärte die Oberbürgermeisterin: »Gleichzeitig soll die Funktionalität des Saales für unsere Sitzungen und

einige ausgewählte Veranstaltungen gegeben sein. Die klassische Verbindung also von Tradition und Moderne. Dieser Raum hat durch die feinsinnige Sanierung seine ganze Würde zurückbekommen. Es ist an uns, ihn mit Geist, Sinn und Leben zu füllen.« Zugleich fordert Ludwig auf, sich daran zu halten, was die Vorgänger vor 100 Jahren formulierten: »Das Gemeinwohl ist das erste und oberste Gesetz.«

Drei Hammerschläge zur Eröffnung

Nach der Festrede überbrachte der älteste Stadtrat des Gremiums, Stadtrat Dr. Eberhard Langer, ein Grußwort. Anschließend informierten Ronny Wehlend vom hauptverantwortlichen Planungsbüro Obermeyer Albis Bauplan GmbH und die verantwortliche Innenarchitektin Eske Tynior zur Rekonstruktion des Stadtverordnetensaales. Zum Ende des Festaktes weihte Oberbürgermeisterin Ludwig den Saal symbolisch mit drei Hammer-

schlägen ein und nutzt dabei den Hammer des Stadtverordneten-vorstehers zur Eröffnung des Neuen Chemnitzer Rathauses anno 1911. Der Hammer war Geschenk des sächsischen Staatsministers Heinrich Beck, zuvor selbst OB in Chemnitz, zur Einweihung des Rathauses.

Führungen als Publikumsmagnet

Im Anschluss an den Festakt waren die Chemnitzer ab 15 Uhr eingeladen, den Saal in Augenschein zu nehmen. Für sachkundige Erläuterungen und Auskünfte standen die Oberbürgermeisterin sowie Türmer Stefan Weber und Frank Schubert, Leiter Zentrale Gebäudewirtschaftung der Stadt Chemnitz, zur Verfügung. Auch am kommenden Samstag wird es deshalb nochmals Besichtigungen mit Türmer Stefan Weber geben: Für die Veranstaltungen um 12 Uhr, 12.30 Uhr und 13 Uhr gibt es die kostenlosen Tickets an der Rathaus-Information. ■

Ausstellung im Gesundheitsamt

Eine neue Ausstellung wird heute im Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz im Haus Am Rathaus 8 eröffnet: Gezeigt werden Computerzeichnungen von Petra Staudte unter dem Titel »Maus über Kopf oder: Bilder vom Leben«. Petra Staudte wurde 1965 in Köthen geboren, ging in Karl-Marx-Stadt zur Schule und erlernte den Beruf einer medizinisch-technischen Assistentin. Nach 14-jähriger Berufstätigkeit erkrankte sie und hatte in der anschließenden Rehabilitationsphase reichlich Gelegenheit zum Gestalten. Anregungen zu ihren Bildern fand sie in dieser Zeit fand in Kliniken und ambulanten Einrichtungen. ■

Amtsblatt Chemnitz

Woche für Woche auf dem neuesten Stand.

Gebietspässe für Seko vorgestellt

Detaillkonzepte geben Auskunft über Entwicklungsziele und Maßnahmen

Baubürgermeisterin Petra Wesseler hat in der vergangenen Woche die Gebietspässe – Detailkonzepte aufbauend auf dem gesamtstädtischen Städtebaulichen Entwicklungskonzept Chemnitz 2020 (SEko) – erstmals öffentlich vorgestellt. Die Pässe geben Auskunft über die Entwicklungsziele und Maßnahmen in den acht Einwohnerversammlungsgebieten in Chemnitz. Im November 2009 hatte der Stadtrat das SEko beschlossen und die Verwaltung

beauftragt, ergänzend zur gesamtstädtischen auch eine stadtteilbezogene Betrachtung vorzunehmen. Die Pässe bereiten die aktuelle Situation sowie Stärken und Schwächen der Teilräume auf. Des Weiteren geben sie die Schwerpunkte der mittelfristigen Finanzplanung an. Aussagen zu den Hauptausfallstraßen und Magistralen haben Eingang in die Pässe gefunden. Darüber hinaus wurden erste Ergebnisse aus den parallel bearbeiteten Konzepten zum Wohnraumbedarf und Siedlungswohnungsbau aufgenommen. Die Pässe dienen neben der Information der Bürgerinnen und Bürger auch den Stadträten als Unterstützung in der Ratssitzung zur

Haushaltsplanung am 9. Februar. Wesentliche Ziele von Haushalt und Finanzplan sind in den Pässen abgebildet. Baubürgermeisterin Petra Wesseler: »Die gebietsbezogenen Stadtentwicklungskonzepte sind ganz bewusst zunächst als Entwurf konzipiert. Sie sollen qualifizierte Diskussionsgrundlage sein, um mit den Bürgerinnen und Bürgern, den Stadträtinnen und Stadträten und weiteren Akteuren der Stadt gemeinsam an der Entwicklung von Chemnitz zu arbeiten. Die geplante breite Bürgerbeteiligung – durch Akteurskonferenzen und öffentliche Ausstellung – kann die Legitimität der nach diesem Prozess im Stadtrat zu beschliessenden Gebietspässe

deutlich steigern. Es sind alle Interessierten herzlich eingeladen sich einzubringen.« Die Bürgerbeteiligung zum SEko mit den Gebietspässen findet vom Februar bis Mai 2011 statt. So werden die Pässe ab 28.02.–31.05.2011 im Rahmen einer Ausstellung im Technischen Rathaus öffentlich präsentiert und der Internetauftritt für das Beteiligungsverfahren freigeschaltet. Außerdem wird Baubürgermeisterin Wesseler in jedem der acht Gebiete eine Akteurskonferenz mit ansässigen Bürgerinitiativen, Vereinen, Verbänden und Ortschaftsräten durchführen. ■

Sprechstunde des Seniorenbeirates

Am kommenden Montag findet von 10 bis 12 Uhr im Beratungsraum (Zimmer 28) der Abteilung Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde im Technischen Rathaus, Annaberger Straße 93, 09120 Chemnitz die nächste öffentliche Sprechstunde des Seniorenbeirates statt. Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich zum Termin mit Hinweisen, Anregungen und Vorschlägen an einen Vertreter des Seniorenbeirates zu wenden. Vor Ort stehen als Ansprechpartner Roland Fluhr und Egbert Däumler zur Verfügung – beide sind als sachkundige Einwohner Mitglied des Seniorenbeirates. ■

Spenden zum Welt-Lepra-Tag

Das Gesundheitsamt bittet um Unterstützung der Spendenaktion zum Welt-Lepra-Tag. Anlässlich des Welt-Lepra-Tages am 30. Januar bittet das Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz um Unterstützung der vom Deutschen Aussätzigen Hilfswerk (DAHW) initiierten Spendenaktion. Die DAHW, 1957 gegründet, setzt sich seit über 50 Jahren für Menschen mit Lepra ein, hat die Entwicklung der heute gültigen Standardtherapie vorangetrieben und stellt sicher, dass Menschen mit Lepra Zugang zu Diagnose und Therapie bekommen. ■
www.dahw.de

Regionalausscheid Jugend musiziert

Der 20. Regionalwettbewerb »Jugend musiziert« wird 2011 vom Regionalausschuss »Jugend musiziert« Chemnitz in Zusammenarbeit mit dem Kulturbüro der Stadt Chemnitz durchgeführt. Er findet für die Region Chemnitz am Wochenende in der Städtischen Musikschule Chemnitz, im Gymnasium Stollberg und in der Musikschule Flöha statt. 63 junge Künstlerinnen und Künstler haben sich im Solobereich für die Wertungskategorien Klavier, klassischer Gesang und Drum-Set angemeldet. 61 Teilnehmer stellen sich im Ensemblebereich in den Wertungskategorien Bläser-Ensemble, Streicher-Ensemble, Akkordeon-Ensemble und Neue Musik dem Urteil der Fachjürys. Die Teilnehmer haben fleißig geübt, um hohe Punktzahlen zu erhalten und als Preisträger zum Landeswettbewerb im März in Löbau delegiert zu werden. Die Termine in der Städtischen Musikschule Chemnitz, Gerichtsstraße 1 - 3: Klavier am Samstag, 9 - 18 Uhr und Sonntag, 10 - 18 Uhr; Gesang: Samstag von 17 - 19:30 Uhr. ■
www.musikschule-chemnitz.de

Oper bekommt am Samstag Preis der Deutschen Theaterverlage überreicht

Die selten aufgeführte Oper »Die Heimkehr des Verbannten« von Otto Nicolai erlebt am Samstag um 19:30 Uhr ihre von Publikum und Fachpresse mit Spannung erwartete Premiere im Opernhaus Chemnitz. Nach der Wiederaufführung von »Il Templario im März 2008 ist »Die Heimkehr des Verbannten« die zweite Wiederentdeckung einer Nicolai-Oper in Chemnitz. Im Mittelpunkt steht Leonore. Sie hat vor Jahren Artur geheiratet, der dann allerdings das Land als Staatsfeind verlassen musste und von dem man annahm, dass er dabei den Tod fand. Nun will Leonore Edmund, einen angesehenen Staatsmann, heiraten. Genau an diesem Tag taucht jedoch der totgeglaubte Artur wieder auf ... Die Musikalische Leitung übernimmt der Generalmusikdirektor Frank Beermann, für die Regie ist Philipp Kochheim, der erstmals an der Oper Chemnitz arbeitet, verantwortlich. In den Hauptpartien sind Julia Bauer (Leonore), Hans



„Die Heimkehr der Verdammten“ ab Samstag in der Oper.
Foto: Wuschanski/Theater Chemnitz.

Christoph Begemann (Edmund) und Bernhard Berchtold (Artur) zu erleben. Die Premiere wird live bei

Deutschlandradio Kultur übertragen. Die Premiere von »Die Heimkehr des Verbannten« wird in doppelter

Hinsicht ein besonderer Tag für die Theater Chemnitz. Anlässlich dieser Vorstellung erhält die Oper den Theaterpreis der Stiftung des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage. Bereits morgen findet im Schauspielhaus Chemnitz die Premiere von Henrik Ibsens »Peer Gynt« statt (19:30 Uhr). Regie führt Claudia Bauer, die bereits 2005 mit Lessings »Miss Sarah Sampson« dem Chemnitzer Publikum eine eindrucksvolle Inszenierung lieferte. Peer Gynt neigt zu prahlerischem Verhalten und unglaublichen Geschichten. Als gesellschaftlicher Außenseiter flieht er in die Einsamkeit und scheint mit Solveig, die ihm folgt, endlich Ruhe zu finden in seinem rastlosen Leben. Doch sein Wesen treibt ihn unaufhörlich weiter, er zieht hinaus in die große Welt, bereist ferne Länder, macht Karriere. Dem Leben aber kommt er nicht näher. Am Ende seiner Reise ist sein Leben vorbei und er ist wieder zurück, zu Hause, verlassen und allein. Sein Leben war ein Traum. Sein Traum. Der Norweger Henrik Ibsen hat mit »Peer Gynt« ein allgemeingültiges Menschheitsgedicht geschrieben, dem die Bezeichnung »nordischer Faust« nur zu Recht zuteil wurde. ■
www.theater-chemnitz.de

Ehrenamt im Mittelpunkt

Aufruf zur Beteiligung an den Interkulturellen Wochen in diesem Jahr

Vom 17. September bis 1. Oktober feiert Chemnitz die 21. Interkulturellen Wochen. Unter dem Motto »Integration durch Engagieren – Interkulturelle Wochen im Europäischen Jahr der Freiwilligkeit« finden

im Herbst Veranstaltungen wie Länderebene, Diskussionen, Fachtage, künstlerische Darbietungen und vieles mehr statt. Ab sofort steht die Ausländerbeauftragte der Stadt, Elke Kobuß, für Veranstaltungs- und Beteiligungsvorschläge zur Verfügung. Die Interkulturellen Wochen in Chemnitz stellen in diesem Jahr das ehrenamtliche Engagement als Chance für vielfältige Integrationsprojekte in den Mittelpunkt. Hinter-

grund ist der Beschluss der Europäischen Kommission, 2011 zum »Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit« auszurufen. Schirmherrin ist wie in den vergangenen Jahren Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig. Wer sich an den Interkulturellen Wochen beteiligen beziehungsweise diese unterstützen möchte, kann sich an Elke Kobuß, Ausländerbeauftragte der Stadt Chemnitz, wenden.

Kontakt

Ausländerbeauftragte c/o Stadt Chemnitz, Sozialamt, Annaberger Straße 93, 09120 Chemnitz.
Tel.: 0371 / 488-5047
Fax: 0371 / 488-5099
Email: auslaenderbeauftragte@stadt-chemnitz.de.
Anmeldeformulare sind unter www.chemnitz.de abrufbar.

Aus einer Hand

Pflegenetzwerk bietet kompetente Beratung – Kooperation von Stadt und Pflegekassen

Pflegefall – was ist zu tun und wie geht es weiter? – Betroffene und Angehörige stehen häufig zunächst ratlos vor der Bewältigung des mit einer Pflegesituation verbundenen tiefen Einschnitts in das alltägliche Leben und den damit verbundenen organisatorischen Problemen.

So ist beim Thema Pflege guter, kompetenter Rat gefragt – und der ist wie die Praxis zeigt auch gar nicht teuer: Denn Betroffene und Angehörige bleiben nicht auf sich gestellt, auch wenn oftmals

schnelle, umgehende Hilfe durch den plötzlichen Eintritt eines Pflegefalles erforderlich ist. Diese Hilfe, so informiert das Sozialamt der Stadt Chemnitz, erhalten Bürger in Chemnitz unkompliziert und kostenfrei in den zehn Beratungsstellen des »Unterstützungsnetzwerkes Pflege C«. Ratsuchende und/oder Angehörige werden hier wohnortnah zu Unterstützungsangeboten umfassend informiert. Durch eine optimale Zusammenarbeit aller im Bereich Pflege, Versorgung, Betreuung und Beratung von Menschen mit Unterstützungsbedarf arbeitenden Partner, bleiben und lange Wege von Ansprechpartner zu Ansprechpartner und Nachfragen erspart. Angeboten wird vielmehr guter, kompetenter Rat aus »einer Hand«. Unabhängig von einer Pflegekassenzugehörigkeit können sich Bürger mit ihrem Anliegen an eine der zehn

Beratungsstellen (www.chemnitz.de > Soziales & Gesundheit > Pflege) wenden. Pflegeberater und Sozialarbeiter telefonisch informieren, in einer Beratungsstelle oder auf Wunsch auch zu Hause zu beispielsweise folgenden Themen:

- Welche Unterstützung ist möglich, wenn sich Pflegebedürftigkeit abzeichnet?
 - Was genau ist zu tun, wenn ein Pflegefall eintritt?
 - Welche Anträge sind wann und wo zu stellen?
 - Welche Serviceleistungen und Dienste können Sie in Ihrer Wohnung unterstützen?
- Alle Fragen der Betroffenen und Angehörigen werden selbstverständlich individuell und auf Wunsch auch vertraulich behandelt. Das »Unterstützungsnetzwerk Pflege C« wurde im Juli 2009 in den damals drei sächsischen Modellre-

gionen Chemnitz, Görlitz und Nordsachsen gestartet. In Chemnitz wurde die bis zum 31. März 2010 reichende Modellphase in Kooperation vom Sozialamt der Stadt Chemnitz und den Pflegekassen (AOK Plus, Barmer GEK, DAK, IKK Klassik, KKH - Allianz, Knappschaft) getragen.

Kontakt // Information

Wer sich vorsorglich informieren, konkret beraten lassen möchte oder Unterstützung vor Ort benötigt, wendet sich an eine Pflegeberatungsstelle der Pflegekassen oder an das Sozialamt der Stadt Chemnitz, Annaberger Straße 93, 09120 Chemnitz.
Telefon: 0371/ 488- 5555,
E-Mail: pflegenetz_c@stadt-chemnitz.de

Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain – öffentlich –

Montag, den 31.01.2011, 19:00 Uhr, Beratungsraum,
Rathaus Altenhain, Zum Spitzberg 5, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:	4. Einwohnerfragestunde
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	5. Informationen des Ortsvorstehers
2. Feststellung der Tagesordnung	6. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain – öffentlich – vom 13.12.2010	7. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain
	Bernd Gerlach // Ortsvorsteher

Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich –

Montag, den 31.01.2011, 19:00 Uhr, Beratungsraum,
Rathaus Altenhain, Zum Spitzberg 5, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:	tionsblattes
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	5. Informationen des Ortsvorstehers und Anfragen der Ortschaftsräte
2. Feststellung der Tagesordnung	6. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich – vom 02. Februar 2011
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich – vom 11. Januar 2011	Hans-Joachim Siegel // Ortsvorsteher
4. Inhalt des Röhrsdorfer Informationsblattes	

Stadt Chemnitz – Feuerwehramt

Ab 01.02.2011 ist die Stelle

Abteilungsleiter/in Feuerwehreinsatz, stellv. Amtsleiter (Kennziffer 782/37),

erforderliche Qualifikation: Laufbahnbefähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst (Bewertung mit der Besoldungsgruppe A 15 SächsBesO) zu besetzen. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.chemnitz.de/Ausschreibungen.

Sprechzeiten gewählter Interessenvertretungen im Februar

Etelka Kobuß, Ausländerbeauftragte donnerstags von 13 – 16 Uhr, Sozialamt, Annaberger Straße 93, Zi. 208, 09120 Chemnitz sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Ruf 0371/488 5047 oder E-Mail auslaenderbeauftragte@stadt-chemnitz.de	amt, Annaberger Straße 93, Zi. 26a, 09120 Chemnitz sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Ruf 0371/488 5581 oder E-Mail behindertenbeauftragte@stadt-chemnitz.de	1380 oder E-Mail gleichstellungsstelle@stadt-chemnitz.de
Petra Liebetrau, Behindertenbeauftragte dienstags von 14 – 16 Uhr, Sozial-	Bettina Bezold, Gleichstellungsbeauftragte dienstags von 14 – 18 Uhr, Rathaus, Markt 1, Zi. 233, 09111 Chemnitz sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Ruf 0371/488	Karin Genkel, Kinderbeauftragte montags von 15 – 17 Uhr, donnerstags von 16 – 18 Uhr, freitags 9 – 11 Uhr, Haus der Familie, Parkstraße 26, 09119 Chemnitz sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Ruf 0371/90 95 059 oder E-Mail kinderbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Sprechzeiten der Stadträte im Februar

Die LINKE Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1320, Zimmer 111 04.02., 16.30 – 18.00 Uhr Bürgertreff „Bei Heckerts“, Faleska-Meinig-Straße 78, 07.02., 14.02., 21.02., 28.02., 16.00 – 17.00 Uhr Rathaus, Markt 1, Zimmer 111, 16.02., ab 18.30 Uhr Bürgertreff Solidar- und Lebenshilfe e.V., Flemmingstraße 8, Haus 9	Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung SPD Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1305, Zi. 112b von 16.00 – 17.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung FDP Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1315, Zi. 113 07.02., 14.02., 21.08., 28.02. von 18.00 – 20.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rathaus, Markt 1, 09111 Chem-	nitz, Telefon 488 1325, Zi. 109 Mo 09.00 – 19.00 Uhr, Di 09.00 – 16.00 Uhr, Mi 09.00 – 16.00 Uhr, Do 09.00 – 18.00 Uhr, Fr 09.00 – 12.00 Uhr PRO CHEMNITZ Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1335, Zi. 105 07.02., 14.02., 21.08., 28.02. von 16.00 – 18.00 Uhr Wählervereinigung Volkssolidarität Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1350, Zi. 305 montags, 16.00 – 17.30 Uhr
--	---	--

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im Monat September 2010 abgeliefert. Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Fundbüro Chemnitz, Düsseldorf Platz 1, Telefon (0371) 488-33 88, geltend zu machen. Öffnungszeiten: Montag und Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag 8.30 Uhr – 18.00 Uhr	Chemnitz, den 26.01.2011 3 Schlüsseltaschen, 2 Westen, 3 Sportbeutel, 22 Schlüsselbunde, 2 Strickjacken, 3 Sporttaschen, 10 Fahrräder, 13 Brillen, 2 Strumpfhosen, 5 Rucksäcke, 3 Drogerieartikel, 8 Geldbörsen, 13 Mützen, 4 DVDs, 6 Handys, 7 Schals, 1 CD, 3 Tücher, 1 USB-Stick, 1 Arbeitsbekleidung, 2 Haarreifen, 3 Taschen, 9 Bücher, 10 Pullover, 52 Jacken, 80 Damenschirme, 2 Herrenschirme, 3 Kinderschirme,	1 Rock, 9 Hosen, 34 Schmuckstücke, 14 T-Shirts, 2 Feder-taschen, 10 P. Sportschuhe, 2 Anoraks, 1 Küchenwaage, 2 Bilder, 10 Sweatshirts, 6 Teller und Tassen, 9 Hosen, 1 Tischdecke, 1 Gardine, 7 Herrenhemden, 2 Gehstöße, 1 Warndreieck, 1 Klammerkorb, 1 Besteckkasten, 1 Übertopf, 1 Kinderautositz, 4 Kerzen, 8 Spielsachen, 1 Angel, Fischtöter, 7 Uhren, 1 Taschenrechner, 1 Stabmixer, 2 Föne
---	--	--

1. Änderung zum Marktkalender der Stadt Chemnitz 2011

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 vom 01.11.2010)

zu 2. Spezialmärkte

Chemnitzer Weihnachtsmarkt,
25.11. – 23.12.2011,
Markt/Neumarkt/Rosenhof/
Jakobikirchplatz/Düsseldorfer
Platz/ Innere Klosterstraße
(Mittelaltermarkt)
25.11.11; 16 – 21 Uhr
26.11. – 22.12.11; So – Do 10 –
20 Uhr, Fr und Sa 10 – 21 Uhr
23.12.2011, 10 – 20 Uhr

1. Änderung zu den Ausschreibungen der Stadt Chemnitz 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 vom 01.12.2010)

Chemnitzer Weihachtsmarkt 2011

Die Stadt Chemnitz veranstaltet
vom 25.11. – 23.12.2011 auf dem
Markt/Neumarkt/Rosenhof/Jakobi-
kirchplatz/Düsseldorfer Platz/Innere
Klosterstraße den Chemnitzer Weih-
nachtsmarkt.

Verkaufszeiten:

25.11.2011	16 – 21 Uhr
26.11. – 22.12.2011	
So – Do	10 – 20 Uhr
Fr und Sa	10 – 21 Uhr
23.12.2011	10 – 20 Uhr

Es werden 176 Standplätze vergeben.

- 62 Plätze für händler eigene Holz-
hütten
- 1 Platz für eine zweistöckige
Weihnachtsschänke

- 6 Plätze für Schaustellerge-
schäfte
- 69 Holzhütten in der Größe von
7 m² zur Miete von der Stadt
Chemnitz
- 36 Holzhütten in der Größe von
10 m² zur Miete von der Stadt
Chemnitz
- 1 Holzhütte in der Größe von
7 m² zur tageweisen Überlassung
für caritative Zwecke (insbeson-
dere an gemeinnützige Vereine)

Teilnehmerkreis:

Beschicker mit folgenden Angebo-
ten werden zugelassen:

- 20 x erzgebirgischer Holzweih-
nachtsschmuck
- 6 x Weihnachtsbaumschmuck
- 1 x Weihnachtsfloristik, Tannen-
bäume
- 9 x Kerzen, Räucherkerzen
- 2 x Weihnachtssterne
- 1 x Zinnfiguren
- 16 x Heißgetränke
darunter 1 x Kaffeerösterei
1 x Feuerzangenbowle
1 x heiße Cocktails
- 23 x Imbiss
darunter 2 x Langos
2 x Rauchwurst
2 x Fischimbiss
2 x Suppen
1 x Kartoffelimbiss
1 x asiatischer Imbiss
1 x russischer Imbiss
1 x griechischer Imbiss

- 2 x Crepes
1 x Baguettes
- 1 x Weihnachtsschänke
- 4 x Fleischereierzeugnisse
- 12 x Backwaren
darunter 7 x Bäckerei
1 x Waffeln
2 x Schmalzbackwaren
2 x Lebkuchen
- 8 x Süßwaren
- 6 x Spielwaren
- 3 x Käse
- 1 x Fisch
- 6 x Obst/Gemüse/Nüsse
- 5 x Honigerzeugnisse, Tee, Ge-
würze
- 5 x Holzwaren
- 9 x Glas, Kristall, Porzellan, Mes-
sing, Keramik
- 5 x Schmuck, Kosmetik, Mineralien
- 3 x Weihnachtsdecken, Haus-
haltungswäsche
- 3 x Woll- und Fellerzeugnisse
- 1 x Obertrikotagen, Hemden
- 1 x Strumpfwaren
- 2 x Kindertextilien
- 6 x Mützen, Schals, Handschuhe
- 2 x Kleinlederwaren
- 1 x Hausschuhe
- 1 x Sport- und Fanartikel
- 2 x Bilder, Bücher, Schreibwaren
- 1 x Tonerträger
- 1 x Kindereisenbahn
- 1 x kleines Riesenrad
- 1 x Warenverlosung
- 3 x Kinderkarussells
- 3 x Angebote, die dem Charakter

des Marktes im besonderen Maße
entsprechen

- 1 x Bastelangebote für Kinder
- Angebote für Kinder wie Ponyrei-
ten, kreative Beschäftigungen o.ä.

Teilnahmebedingungen:

- Der Verkauf erfolgt ausschließlich
aus Holzhütten. Es können Holz-
hütten in der Größe von 7 m² und
10 m² von der Stadt Chemnitz ge-
mietet werden.
- Speisen und Getränke dürfen nur
mit einheitlich gestaltetem Mehr-
weggeschirr serviert werden. Das
Geschirr muss an einer zentralen
Spülstelle gereinigt werden.

Bewerbungen:

Interessenten richten ihre Bewer-
bung schriftlich formlos bis zum
20.04.2011 an die Stadt Chem-
nitz, Ordnungsamt, Marktwesen,
09106 Chemnitz. Die danach aus-
gereichten Bewerbungsunterlagen
(Formblatt) müssen bis zum
30.04.2011 (Datum Posteingang)
vollständig, mit Farbfoto der eige-
nen Verkaufshütte (für die Nutzung
von städtischen Verkaufshütten ist
das Farbfoto nicht erforderlich) /des
Schaustellergeschäftes, bei der
Stadt Chemnitz, Ordnungsamt,
Marktwesen, 09106 Chemnitz, vor-
liegen. Bei Neuerwerb einer
Hütte/eines Schaustellergeschäftes
ist mindestens eine aussagefähige

bewertbare colorierte Darstellung
mit genauer Beschreibung (Mate-
rial, Dekoration) einzureichen.
Für die Bearbeitung des Antrages ist
eine Bearbeitungsgebühr in Höhe
von 25,00 € bis 30.04.2011 zu
entrichten. Der Bewerbung ist eine
Erklärung beizufügen, mit der versi-
chert wird, dass dem zukünftigen
Teilnehmer die Gewerbetätigkeit
nicht wegen Unzuverlässigkeit un-
tersagt ist bzw. eine Gewerbeerlau-
bis widerrufen oder zurückgenom-
men wurde. Jede Bewerbung soll für
jeweils nur ein Angebot erfolgen. Bei
mehrfachen Angeboten auf einer
Bewerbung wird die Bewerbung
einem Angebot zugeordnet.

Zulassungen:

1. Die Vergabe der Standplätze er-
folgt nach der Richtlinie zur Re-
gelung der Zulassungsgrund-
sätze zum Chemnitzer Weih-
nachtsmarkt.
2. Die zugelassenen Interessenten
erhalten einen Zulassungsbe-
scheid und die Gebühren werden
entsprechend der Gebührensät-
zung für Märkte der Stadt Chem-
nitz berechnet. Für die Veran-
staltung gilt die Chemnitzer
Marktsatzung.

Telefonische Rückfragen sind im
Bereich Marktwesen der Stadt
Chemnitz unter der Rufnummer
0371 488-3130 möglich.

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

gem. § 14 Abs. 6 des Gesetzes über
das amtliche Vermessungswesen und
das Liegenschaftskataster im Freis-
taat Sachsen (Sächsisches Ver-
messungs- und Katastergesetz –
SächsVermKatG) vom 29. Januar
2008 (SächsGVBl. S. 138, 148),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des
Gesetzes vom 19. Mai 2010 (Sächs-
GVBl. S. 134, 140)

Das Städtische Vermessungsamt
Chemnitz, das nach § 2 des Säch-
sisches Vermessungs- und Katas-
tergesetzes für die Führung des
Liegenschaftskatasters zuständig
ist, hat auf Grund aktueller
rechtlicher Bestimmungen die
Dokumentation der Nutzungsarten
überprüft. Daraus resultieren Än-
derungen der Angaben zur Nutzung
in den nachfolgenden Flurstücken:
Gemarkung Niederrabenstein,
Flurstücke Nr. 1/1, 3, 4, 6 bis 10,
15/1, 15/2, 16, 17, 19, 21, 22/1,
22/2, 27, 27b, 27c, 27e bis 27g,
27k bis 27v, 28/4, 31, 33/2, 34,
35, 36/5 bis 36/22, 37/1 bis 37/3,
37/6, 37/7, 37a, 37b, 38, 40/2,
46/2, 46/4 bis 46/7, 49/7, 51/1,
53/1, 54/4, 54/5, 57, 61/3, 63,
65, 70, 72, 73a, 77a, 78a, 95,
96/1, 102/4 bis 102/6, 103,
104/2, 107/1, 107/2, 111, 112,
114/1, 116, 117, 120/3 bis
120/5, 120a, 120b, 126, 126b,
127, 127a, 128, 128a bis 128d,
129e, 132d, 132g bis 132k,
132m, 132n, 133, 134/1, 135/2,
135/6, 135/7, 135b, 145, 146/1
bis 146/3, 146/5 bis 146/7, 146d,
146g, 147, 151/2, 153/1, 154/3,
155/5, 157/1, 166, 167, 167a,

169, 172, 175, 176, 178, 179,
184/1, 184/3, 184/4, 184c,
186/3, 186/11, 186/22, 186/23,
186/25, 186/28, 188, 191, 193,
197/2, 197/3, 198a, 200 bis 203,
204/1, 208/1, 210/2, 210/3, 211,
215, 218, 218a, 219, 220/3,
220/6, 221/2, 221/4, 221c,
222/2 bis 222/4, 224, 225a,
225b, 226, 227, 228a, 229, 233,
235/2, 237/2, 238, 239/2, 241/2,
244/5, 244/10, 244c, 244f bis
244k, 245b bis 245i, 246/1, 246b
bis 246e, 247 bis 249, 251a,
252/2, 252/3, 253, 254, 254a,
259, 259a, 261, 267 bis
269, 271/2, 271/5, 272, 273,
277/3, 277/4, 277/7, 277/15,
277a, 277d, 278, 278a bis 278c,
278h, 278k, 282, 285, 286,
287/1, 287/4, 287/6, 288, 292/1,
296, 296/1, 296b bis 296d, 296f,
296g, 298a, 299/1, 299/6, 301,
304/1, 308/2, 308/5, 308a, 309
bis 311, 313a, 316e, 317, 317/1
bis 317/4, 317b, 318/6, 318/7,
318e bis 318g, 321, 322/1,
326/2, 327, 329a, 331, 333/1,
336a bis 336f, 336k bis 336m,
336o, 337a, 337b, 338/2, 338/5,
338/8, 338/10 bis 338/12, 338b,
338d, 338f, 338k, 338l, 338n,
338r, 338t, 344/2, 345, 345/1,
345b, 345c, 345h bis 345k,
345m bis 345t, 345v bis 345z,
347, 347c, 347i, 347n, 347p,
347q, 347t, 347y, 347z, 348,
349/1, 349/2, 349b, 349c, 352,
352a, 353/4, 353/10, 353/16,
353/22, 353/23, 353/26, 353/27,
353/35, 353e, 353f, 353h, 353o,
353v, 353x, 353z, 355/3, 355/11
bis 355/13, 355/18, 355b, 355c,

355k, 355l, 355p, 355q, 357/6,
357/13, 357/15, 357/20, 357/24,
357h, 357p, 360, 360/1 bis
360/5, 360/7, 360/9, 360a, 368,
380/1, 383/1, 383/2, 383/4 bis
383/6, 383d, 383e, 384/1, 385/1,
396/1, 406/13, 410/12, 410a,
410b, 410i bis 410l, 410o, 410p,
411a, 411b, 412/1, 412/2, 412a
bis 412c, 412e, 415, 430a bis
430c, 430g, 431a, 431b, 432a,
432b, 433/2, 433a, 433d bis
433h, 433l, 435/1, 435e, 438,
445, 446a, 446b, 447, 448, 450,
453, 454a, 455/20, 455b, 456/1,
456/15, 456/22, 456/27, 456b,
456e, 458, 458b, 459/2, 459/3,
465/1, 470, 471/3, 475/1, 478,
480/1, 482/1, 483, 484/1, 484a,
487, 489, 494, 497, 499, 500,
509, 513, 517/1, 517a, 521/2,
521/3, 524/1, 526, 532/1, 532/3,
536/3, 536/7, 536/18, 537,
537a, 540, 543/3, 546 bis 549,
551, 552, 554, 554/10, 554b,
554h bis 554k, 556, 557, 558/1,
558/2, 560 bis 567, 570 bis 573,
575, 576, 579 bis 584, 586 bis
589, 592, 595, 596, 598 bis 605,
607 bis 614, 616 bis 621, 623,
625, 626, 630 bis 634 und 637
Gemarkung Schönau, Flurstücke
Nr. 1a, 2, 3, 6/2, 17e, 20, 21,
21a, 21b, 22, 25, 26, 27, 31,
40a, 52, 53a, 55/3, 64, 87/1,
89/2, 90/1, 91a, 94/2, 95, 108/2,
111/1, 113, 113b, 114/3,
114/21, 114/24, 115a, 125,
127/14, 138, 139, 141/1, 141/2,
142, 147, 157, 159a, 159b, 161,
162, 165/1, 165/2, 166, 168/3,
168/6, 169/1, 171/2, 173/3,
175/2, 176/1, 177, 180/1, 180/7,

182/23, 182/25, 182/31, 182/33,
182/36, 182/39, 182a, 182c,
182e bis 182g, 182n, 182r bis
182z, 183/1, 183a, 186/1, 186k,
186o bis 186q, 186s, 186t, 186w,
186x, 187/20, 187c, 187g bis
187k, 187t, 187z, 188, 190/3,
190c bis 190f, 190n, 191/1,
191/7, 191/14, 191/35, 191/39,
191g, 192a, 201/1, 205, 205a bis
205c, 206/21, 206l, 206y, 206z,
207, 208/1, 208h, 209b bis
209d, 209f bis 209q, 209s bis
209z, 210, 211, 212/2 bis 212/6,
212/9, 212b, 212c, 212e bis
212n, 212s, 212t, 212w, 212x,
213, 213a, 215, 215b, 217a,
218a, 221, 221a, 222a, 222d,
222f, 223/11, 223/20, 223b,
223e, 223f, 223h bis 223m, 223q
bis 223s, 223u, 224/2 bis 224/4,
224a, 224c, 225, 226/2, 226/4,
232/32, 241/2, 241e, 245, 246,
247/5, 251, 255, 256, 266/1,
266/2, 269/1, 292, 294/1, 296,
306, 307, 311, 311a, 314/19,
314/21, 318 bis 321, 321a,
321b, 322, 322a, 323 bis 334,
336 bis 357, 362, 370/2, 370/3,
372a, 375, 376/4, 376/10,
376/12, 376/15, 376/25, 380,
381, 383/3, 383/4, 384a, 384h,
385/43, 386, 387/1, 387/2, 389,
390a, 393d, 396, 397, 403 bis
406, 422, 424, 428 bis 432, 434
bis 437, 439 bis 441, 443, 445
bis 449, 451 bis 457, 460 bis
462, 468 bis 479, 491, 492, 494
bis 499, 501, 503 bis 507, 509,
510, 513 bis 515, 517, 518/1,
519/7, 519/16, 519/25, 524/4,
524/6, 524/18, 524/24, 526/15,
527/4, 527/17, 527/20, 527/35,

528/2, 528/5, 528/8, 528/20,
529/1, 529/5 bis 529/7, 529/10,
529/13, 529/16, 530/1, 530/2,
531/4, 531/5, 531/8, 531/9,
531/11, 532/3, 534/2, 535/2,
535/10 bis 535/12, 536/2, 536/7,
536/9, 537/7, 537/10, 537/12,
538/6 bis 538/8, 538/15, 538/18,
538/26, 538/28, 538/30, 538/32,
538/34, 538/36, 539/10, 539/12,
539/20, 539/27, 539/29, 540/1,
541, 542, 543/1, 543/2, 544a,
545a, 545b, 547/2, 547/3, 547d,
548b, 549/7, 549/11, 549a,
551/2, 555, 557/1, 558/2, 559/5,
559/7 bis 559/11, 559/23 und
560
Die Unterlagen liegen in der Zeit
vom 31.01. bis 28.02.2011
während der Sprechzeiten (Mo.,
Di., Do. 8.30 - 12.00 Uhr und Do.
14.00 - 18.00 Uhr) im Städtischen
Vermessungsamt, Annaberger Str.
93, Zi.16 zur Einsichtnahme für
die Eigentümer bereit.
Die Änderung der Daten des
Liegenschaftskatasters gilt 7 Tage
nach Ablauf der Offenlegungsfrist
als bekannt gegeben.
Telefonische Anfragen können an
Frau Fischer, Tel. 0371/4886230
gerichtet werden.
Soweit die durchgeführten Amts-
handlungen auch Änderungen im
Grundbuch zur Folge haben, wer-
den diese dem Grundbuchamt
Chemnitz auf dem Amtswege mit-
geteilt.

Chemnitz, 13. Januar 2011

gez. **Krone**
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften für die Stadt Chemnitz

Für die kostenpflichtigen Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften werden auf der Grundlage des Verwaltungskos-

tengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) in Verbindung mit lfd. Nr. 66 der Achten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Be-

stimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achtes Sächsisches Kostenverzeichnis – 8. SächsKVZ) vom 17. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 661) i.d.g.F. die folgenden Gebühren für die Stadt Chemnitz bekannt gegeben:

1. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

1.1. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei

Kategorie	Gebühr¹ pro Tier (bis 5 Tiere) in €	Gebühr¹ pro Tier (bis 5 Tiere) ohne Schlacht- tieruntersuchung in €	Gebühr¹ pro Tier (ab 6. Tier) in €
Einhufer (ohne Trichinenuntersuchung)	24,46	19,56	22,10
Rind	18,45	14,76	16,09
Schwein (ohne Trichinenuntersuchung)	9,03	7,23	6,67
Schaf / Ziege	7,87	6,30	5,51
Haarwild, Kaninchen, andere schlachtbare Tiere	9,57	7,66	7,21
Schwarzwild (ohne Trichinenuntersuchung)	9,57	7,66	7,21
Trichinenuntersuchung Schwein / Sumpfbiber	8,99	8,99	6,63
Trichinenuntersuchung Wildschwein	10,89	10,89	8,53
Trichinenuntersuchung Einhufer, andere Tiere	10,52	10,52	8,16

1.2. Schlacht tieruntersuchung Farmwild (Gehegewild)

Gebühr¹ in € pro15 Minuten	Rahmengebühr¹ in €
11,53	5,00 – 139,00 / Jahr und Gehege

1.3. Lebendgeflügeluntersuchung (gewerblich)

Gebühr¹ in € pro15 Minuten	Rahmengebühr¹ in €	
	Anzahl der Tiere	Betrag in €
11,53	bis 4.000	5,00 – 75,00
	über 4.000	5,00 – 141,00

¹Hinweise:

- zzgl. der Gebühr wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 6,48 € (Schlacht tier- und Fleischuntersuchung) bzw. 3,24 € (nur Fleischuntersuchung) als Auslage berechnet
- Erhöhung der Gebühr um 80% bei fleischhygienerechtlichen Untersuchungen werktags zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr, Sonnabend nach 15.00 Uhr sowie an Sonn- und

Feiertagen

- Erhöhung der Gebühr um 50%, wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachtungen durchgeführt wird

Die Gebührensätze gelten ab den 1. Januar 2011.

Chemnitz, den 21.01.2011
gezeichnet **Dr. Kern** // Amtstierarzt

Zur öffentlichen Bekanntmachung der „Satzung über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten der Stadt Chemnitz – Sportstättensatzung“ wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz

1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begrün-

den soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten der Stadt Chemnitz – Sportstättensatzung

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBL. S. 301, ber. SächsGVBL. S. 455) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBL. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung durch Art. 2 Gesetz z. Änd. d. SächsEigBG vom 26. Juni 2009 (SächsGVBL. S. 323) und des § 124 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in seiner Sitzung am 24. November 2010 mit Beschluss Nr. B-240/2010 die Satzung zur Vergabe und Nutzung von Sportstätten einschließlich Bädern der Stadt Chemnitz, Sportstättensatzung, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt Chemnitz befinden und/oder von ihr betrieben werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind gedeckte und ungedeckte Sportanlagen, insbesondere Turn- und Sporthallen, Sportplätze und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleidecontainer, Geräteräume, usw.), Bäder und Saunen.

(2) Gedeckte und/oder ungedeckte Sportanlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, städtische Gesellschaften etc.) befinden oder diesen zum langfristigen Gebrauch überlassen wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 2

Zweck der Sportstätten

(1) Die Sportstätten der Stadt Chemnitz werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Allgemeinheit zur sportlichen Nutzung, Gesundheitspflege und Erholung sowie den Schulen für schulische Veranstaltungen. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

(2) Für die Nutzung der Sportstätten (außer für die öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder) ist eine schriftliche Genehmigung (Nutzungsbescheid) erforderlich. Diese kann unter Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG) ergehen.

(3) Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Genehmigung zulässig. Die Überlassung von Sportstätten zu anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken (Sondernutzung) erfolgt auf der Grundlage von gesonderten Verträgen, wenn dies nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der

sportlichen Nutzung führt oder sonstige wichtige Gründe einer Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.

§ 3

Nutzungsarten

Die Beantragung und Vergabe von Nutzungszeiten regeln sich nach der Art der Nutzung:

a) Nutzung der Sportstätten für Unterricht, Schulwettkämpfe und sonstige schulische Veranstaltungen (in der Folge Schulsport)

b) regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Sportstätte über einen längeren Zeitraum zum Zweck des sportlichen Übens (in der Folge Übungs- und Trainingsbetrieb, Freundschaftsspiele)

c) Sportveranstaltungen von Sportvereinen oder -verbänden zum Zweck des sportlichen Leistungsvergleichs (in der Folge Wettkämpfe)

d) öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder (ohne Antragstellung/genehmigungsfreie Nutzung)

e) Nutzung der Sportanlage für große Sportveranstaltungen, kommerzielle Sportangebote, Showveranstaltungen, Konzerte (in der Folge Sondernutzung)

§ 4

Nutzungszeiträume

(1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Auf Antrag können Nutzungszeiten in Sportstätten auch für einen kürzeren Zeitraum vergeben werden.

(2) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Sportstätten. Die Nutzung der Sportstätten (außer Bäder) ist grundsätzlich von montags bis sonnabends in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr und sonntags von 07:00 bis 20:00 Uhr möglich. Hallenbäder sind wochentags in der Regel von 07:00 bis 22:00 Uhr, an Wochenenden saisonalbedingt und bedarfsabhängig geöffnet.

(3) Die Nutzung aller Schulsportstätten für den Übungs- und Trainingsbetrieb ist während der Weihnachts- und Sommerschulferien grundsätzlich ausgeschlossen. Die Nutzung der Sportstätten in der Verwaltung des Sportamtes während der Weihnachts- und Sommerferien wird durch gesonderte Schließpläne geregelt. Für den Olympiastützpunkt Chemnitz/Dresden e. V. können gesonderte Regelungen getroffen werden. Alle kommunalen Rasenplätze (außer den Kunstrasenplätzen im Sportforum) sind von Mitte November bis Mitte März für jeglichen Unterrichts- und Trainingsbetrieb gesperrt. Die öffentlichen Hallenbäder stehen von Mitte Juni bis zum Ende der Som-

merschulferien für die Nutzungsarten gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben a – c nicht zur Verfügung. Zusätzliche Schließzeiten bzw. Nutzungseinschränkungen werden per Bescheid mitgeteilt.

(4) In den Schulsporthallen der Stadt Chemnitz ist die Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes an Wochenenden ausgeschlossen.

(5) Die Nutzungszeiten sind Objektzeiten und beinhalten das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Nur wenn die räumlichen Voraussetzungen der Sportstätte es zulassen (ausreichende Anzahl an Umkleide- und Sanitärräumen), verstehen sich die Nutzungszeiten als Übungszeiten. Jedoch unter der Maßgabe, dass die Sportstätten bis zum Ende der bestätigten Nutzungszeit zu verlassen sind.

§ 5

Beantragung von Nutzungszeiten

(1) Die Beantragung der Nutzungszeiten erfolgt auf Antragsformularen bei der Vergabestelle für Nutzungszeiten der Stadt Chemnitz (im Folgenden Sportamt). Diese sind in den Sportstätten, beim Sportamt, unter www.chemnitz.de sowie beim Stadtsporthallenverband Chemnitz e. V. erhältlich. Der Antrag ist von einem der in § 5 Abs. 2 genannten Nutzer zu stellen und von der Person zu unterschreiben, die für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich unter anderem auch aus dieser Satzung ergeben, verantwortlich ist.

(2) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen.

(3) Die Nutzungszeiten für das jeweils kommende Schuljahr sind wie folgt zu beantragen:

a) für den Übungs- und Trainingsbetrieb bis zum 15. März eines jeden Jahres.

b) für Wettkämpfe und Veranstaltungen bis zum 30. April eines jeden Jahres.

c) für Sondernutzung Abgabe bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin.

(4) Die Nutzungszeiten (Unterichtszeiten und AG-Zeiten der Schüler) der Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsbildenden Schulen und Förderschulen in der Stadt Chemnitz müssen in der vorletzten Sommerferienwoche, d. h. mindestens zwei Wochen vor dem Beginn des neuen Schuljahres, beim Sportamt eingereicht werden. Die Beantragung von Nutzungszeiten in Hallenbädern durch die Sächsische Bildungsagentur sowie die Beantragung einzelner Schulveranstaltungen erfolgt nach § 5 Abs. 3 und 6.

(5) Die Beantragung von Wettkämpfen und Veranstaltungen in

Großsporthallen erfolgt ausschließlich durch die Sportfachverbände der einzelnen Sportarten unter Beachtung des § 5 Abs. 3. Schulwettkämpfe sind durch die Bildungseinrichtungen ebenfalls unter Beachtung des § 5 Abs. 3 zu beantragen.

(6) Im laufenden Schuljahr muss die Nachbeantragung von Nutzungszeiten bis jeweils Donnerstag beim Sportamt vorliegen, damit diese ab Montag der übernächsten Woche wirksam werden kann.

(7) Eine Nachbeantragung von Nutzungszeiten für den Zeitraum 15. November bis 31. Dezember muss bis zum 10. November beim Sportamt vorliegen. Für den Zeitraum 15. Juni bis Schuljahresende muss dieser Antrag bis zum 10. Juni erfolgen. Eine Berücksichtigung später eingehender Anträge für die genannten Zeiträume ist nicht möglich.

§ 6

Vergabe der Nutzungszeiten

(1) Die Vergabe der Nutzungszeiten für das neue Schuljahr erfolgt durch das Sportamt in der letzten Woche der Sommerferien des alten Schuljahres. Das Schulverwaltungsamt der Stadt Chemnitz, die Sächsische Bildungsagentur, der Stadtsporthallenverband Chemnitz e. V. sowie die Sportfachverbände werden über die Vergabetermine informiert und entsprechend ihrer Zuständigkeit und Notwendigkeit einbezogen.

(2) Bei der Vergabe werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständige Angaben enthalten und fristgerecht beim Sportamt vorgelegt worden sind. Für die Vollständigkeit und fristgerechte Vorlage ist der antragstellende Nutzer verantwortlich. Anträge, die nach der Vergabe der Nutzungszeiten gestellt werden, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 6 erfüllt sind und die beantragten Nutzungszeiten noch nicht anderweitig vergeben wurden.

(3) Jede Veränderung des Sportstättenbelegungsplanes erfordert vor deren In-Kraft-Treten die Zustimmung des Sportamtes. Ergänzungen und/oder Veränderungen zum gültigen Sportstättenbelegungsplan sind schriftlich beim Sportamt zu beantragen.

(4) Unmittelbar nach Abschluss der Sportstättenvergabe ergeht zu Schuljahresbeginn ein Nutzungsbescheid für alle bestätigten Nutzungszeiten. Wenn keine der beantragten Nutzungszeiten berücksichtigt werden konnte, erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid.

(5) Eine im Laufe des Schuljahres erfolgende Nachbeantragung bzw. Rückgabe von Nutzungszeiten und

die Information zu zusätzlichen Nutzungseinschränkungen sowie Sperr- und Schließzeiten erfolgt mittels Änderungsbescheid.

(6) Der Nutzungs-/Änderungsbescheid ist nicht übertragbar und wird nach Maßgabe von § 9 auf Widerruf erteilt.

(7) Bei Wettkämpfen sind entsprechende Vorabsprachen durch den Nutzer mit dem Verantwortlichen der Sportstätten notwendig. Diese müssen spätestens zwei Wochen im Voraus bzw. unmittelbar nach Erhalt des Nutzungs-/Änderungsbescheides erfolgen.

§ 7

Vergabegrundsätze

(1) Die Vergabe von Nutzungszeiten in Sportstätten erfolgt grundsätzlich in nachstehender Rangfolge:

1. Lehrveranstaltungen und sportliche Vergleichswettkämpfe von Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsbildenden Schulen und Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Chemnitz, soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht

2. Sportbetrieb des Olympiastützpunktes Chemnitz/Dresden e. V. sowie der Landesstützpunkte

3. Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungszeiten von Sportvereinen, die Mitglied im Stadtsporthallenverband Chemnitz e. V. sind bzw. von Sportfachverbänden des Landes-sportbundes Sachsen e. V.

4. Öffentliche Nutzungszeiten für die Bevölkerung

5. Nutzungszeiten, die im öffentlichen Interesse der Stadt Chemnitz liegen sowie Veranstaltungen, die das Freizeitangebot der Stadt Chemnitz bereichern, wenn dadurch nicht der Vereinssport in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird sowie Nutzungszeiten zur körperlichen Erhaltung (Dienst-sport) von Mitarbeitern der Ämter der Stadtverwaltung Chemnitz sowie dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht

6. sonstige Nutzer und/oder kommerzielle Sportangebote/-events sowie Nutzungszeiten zur körperlichen Erhaltung von Mitarbeitern des Behörden des Freistaates Sachsen, soweit diese ihren Sitz in Chemnitz haben und dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Dienstsport). Ausnahmsweise kann von der in Satz 1 geregelten Rangfolge abgewichen werden, wenn ein erheblich öffentliches Interesse der Stadt Chemnitz an der Vorbereitung und Durchführung von Großsportveranstaltungen sowie anderen Events besteht, für die Nutzungszeiten in Sportstätten benötigt werden.

Fortsetzung von Seite 11

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte für bestimmte Zeiten besteht nicht.

(3) Antragsteller von Nutzungszeiten, die mit der Zahlung bereits fälliger Gebühren auf Grundlage der Sportstättengebührensatzung im Rückstand stehen, sind bei der Vergabe der Nutzungszeiten entweder nachrangig zu berücksichtigen oder können in entsprechender Anwendung des § 9, Abs. 2 Buchstabe d von der Vergabe der Nutzungszeiten ausgeschlossen werden.

§ 8
Gebühren

Für die Benutzung von Sportstätten erhebt die Stadt Chemnitz Gebühren. Einzelheiten sind in der Sportstättengebührensatzung der Stadt Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 9
Untersagung, Einschränkung, Widerruf und Kündigung der Nutzung/Entzug des Nutzungsrechtes, Änderung/Widerruf des Nutzungsbescheides

(1) Die Stadt behält sich vor, nach pflichtgemäßem Ermessen die genehmigungsfreie Nutzung der Sportstätten aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohls zeitweise zu untersagen oder einzuschränken, insbesondere wenn

- a) Gefahren für Gesundheit und/oder Leben der Nutzer zu befürchten sind,
 - b) eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet ist bzw. deren Überlastung droht,
 - d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - e) Sonderveranstaltungen bzw. -maßnahmen stattfinden sollen,
 - f) die Sportstätte vorübergehend oder auf Dauer geschlossen wird.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Buchstaben a) bis f) sowie in den Fällen, in denen sonstige erforderliche Genehmigungen nicht vorliegen, nicht beantragt werden oder entzogen worden sind, darf die Stadt bei genehmigungspflichtigen Nutzungen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilte Nutzungsbescheide ganz oder teilweise widerrufen. Bei Gefahr im Verzug kann dies auch mündlich geschehen.

- (3) Der Nutzungsbescheid kann im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im öffentlichen Interesse widerrufen werden, insbesondere dann, wenn
 - a) der Nutzer in erheblichem Maße gegen Bestimmungen dieser Satzung oder objektspezifische Regelungen verstoßen hat,
 - b) Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - c) der Nutzer eine verantwortliche Person für die Nutzung der Sportstätte nicht mitgeteilt hat oder die Nutzung durch Minderjährige ohne aufsichtsführende Person erfolgt,
 - d) der Nutzer die von ihm zu entrichtende Benutzungsgebühr nicht fristgerecht gezahlt hat,

- e) die Anlage zweckentfremdet genutzt wird,
 - f) der Übungs-, Trainings-, Wettkampf- oder Spielbetrieb nicht im Sinne der Antragstellung durchgeführt wird,
 - g) die Sportstätte über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen unzureichend ausgelastet wird.
- (4) Das Sportamt ist durch den Nutzer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Nutzungszeiten nicht mehr benötigt werden (Antrag auf Änderung/Rückgabe von Nutzungszeiten). Daraufhin erfolgt eine Änderung des Nutzungs- und Gebührenbescheides zum Ersten des Folgemonats.
- (5) Für die Zeiträume 15. November bis 31. Dezember muss der Antrag nach § 9 Abs. 3 bis zum 10. November erfolgen. Für den Zeitraum 15. Juni bis Schuljahresende muss der Antrag nach § 9, Abs. 3 bis zum 10. Juni beim Sportamt vorliegen.
- (6) Die Regelungen des § 9 Abs. 1 und 2 gelten gleichermaßen für vertraglich vereinbarte Nutzungen (Sondernutzungen) für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund.
- (7) Näheres über Voraussetzungen und Umfang von Gebührenrückstellungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Abs. 1, 2 und 6 regelt die Sportstättengebührensatzung.

§ 10
Verhalten in den Sportstätten

- (1) In den Sportstätten hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) In den Sportstätten der Stadt Chemnitz ist es verboten,
 - a) zu rauchen,
 - b) Alkohol zu konsumieren,
 - c) Drogen zu sich zu nehmen oder mitzuführen,
 - d) Tiere mitzuführen,
 - e) Nassräume oder Barfußgänge mit anderen Schuhen zu betreten, als mit Badeschuhen,
 - f) zerbrechliche oder splinternde Gegenstände, insbesondere Glasflaschen, in Sanitär-, Umkleide- oder Sanitärbereichen zu verwenden oder zu nutzen,
 - g) in Sporthallen Schuhe zu tragen, die zu Verunreinigungen oder Beschädigungen führen können,
 - h) Fahrräder aufzubewahren,
 - i) Speisen, Getränke und Genussmittel zum Verkauf anzubieten ohne dafür erforderliche Genehmigungen,
 - j) Materialien oder Gegenstände zu verwenden, die zu einer Beschädigung in den Hallen, sonstigen Räumlichkeiten oder des Hallenbodens führen können,
 - k) Abfälle und sonstigen Unrat anders als in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen,
 - l) Hieb-, Stich- oder/und Schusswaffen mitzuführen,
 - m) rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder nationalsozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
 - n) rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder nationalsozialistische Propagandamaterialien mitzuführen, be-

- reitzuhalten oder zu verbreiten,
 - o) Treibgase, gasgefüllte Luftballons, pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper sowie Wunderkerzen) in geschlossenen Räumen wie z. B. Sporthallen oder Mehrzweckhallen mitzubringen oder abzubrennen,
 - p) ohne Eintragung in den ausgelegten Belegungsnachweis durch den Nutzer oder dessen Beauftragten die Sportstätte zu nutzen oder nutzen zu lassen,
 - q) Weiterhin ist es verboten, in den Sportstätten Minderjährigen zu gestatten, Anlagen zur Bestrahlung der Haut mit künstlicher Strahlung (beispielsweise Sonnenbänke) zu nutzen.
- (3) Soweit erforderlich, werden die Regelungen dieser Satzung durch Haus-, Bade- und Saunaordnungen, die in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang veröffentlicht sind, konkretisiert.
- (4) Sollte es zu Verstößen kommen, bei denen der Verursacher nicht feststellbar ist, kann das Sportamt oder dessen Vertreter die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Entscheidungen treffen.
- (5) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 2 aufgeführten Verbote können je nach Schwere des Verstoßes nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Aufsichtspflicht

- (1) Der Nutzer gemäß § 5 Abs. 2 verpflichtet sich, seine Schüler, Sportler, Übungsleiter, Trainer und Lehrer vor der erstmaligen Nutzung der Sportstätte und jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres, auf der Grundlage dieser Satzung und der jeweiligen objektspezifischen Regelungen aktenkundig zu belehren.
- (2) Jeder Nutzer gemäß § 5 Abs. 2 hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für Sportgruppen/Schulklassen während der Nutzung der Sportstätte gewährleisten. Kinder und Jugendliche stehen dabei unter ständiger Aufsicht, Erwachsene unter Verantwortung dafür ausgebildeter Übungsleiter, Trainer bzw. Lehrer. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Sanitär- und Umkleidebereiche sowie alle Nebenräume und Außenanlagen der Sportstätte. Durch den Nutzer ist sicher zu stellen, dass nur Berechtigte die ihm zugewiesene Nutzungszeit in Anspruch nehmen. Unbefugte sind aus der Sportstätte zu verweisen.
- (3) Bei der Nutzung von Schwimmhallen sowie dem Sportschwimmbecken und den Schwimmkanal im Sportforum durch Vereins-, Schul- und sonstigen Gruppen hat allein der Nutzer für die geeignete Wasseraufsicht zu sorgen. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vor-

- gaben der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. und des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e. V., insbesondere des Merkblattes 94.05 „Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“, geeignetes Aufsichts- und Rettungspersonal während der gesamten Nutzungszeit vor Ort zur Verfügung steht. Allgemeine Anforderungen an das Wasseraufsichtspersonal nach Merkblatt 94.05 sind:
 - a) Mindestalter 18 Jahre
 - b) eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung
 - c) aktueller Nachweis in erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung
 - d) muss mit den örtlichen Gegebenheiten im Bad vertraut sein
 - e) der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit (z. B. Rettungsschwimmabzeichen in Silber) darf nicht älter als 3 Jahre sein.
- (4) Bei Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden können, sind durch den Veranstalter Brandsicherheitswachen gemäß § 23 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zu stellen.

§ 12
Nutzung von Sportstätten und deren Sportgeräte

- (1) Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben sich vor der Benutzung der Sportstätte, insbesondere vor dem Gebrauch von Geräten, von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (2) Schäden und Mängel, die durch den Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hallenwart bzw. dem Objektverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen bzw. in den Belegungsnachweis einzutragen.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen, sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort zu bringen.
- (5) Sportgeräte und Matten dürfen nur getragen bzw. gefahren werden.
- (6) Vor der Durchführung von Sport- und Laufspielen ist in Sporthallen (sofern diese nicht mit Prallschutzwänden ausgestattet sind) durch den Nutzer entweder ein Prallschutz an den Stirnwänden durch Befestigung von Turnmatten o. Ä. anzubringen oder die Nutzung der Halle ist so einzuschränken, dass Unfallgefahren durch Aufprall an den Wänden ausgeschlossen sind (z. B. Erweiterung der Sicherheitszonen an den Spielfeldrändern).
- (7) Der Nutzer hat sich vor jeder Benutzung davon zu überzeugen, dass Tore gegen unbeabsichtigtes Umfallen in geeigneter Weise gesichert sind und nicht bestimmungswidrig (Hängen, Schaukeln an der Querlatte) genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen während der gesamten Nutzungszeit gewährleistet bleibt.

Andernfalls dürfen die Tore nicht benutzt werden.

§ 13
Einbringen von Gegenständen

- (1) Die Aufstellung oder Anbringung von Geräten, die nicht der Stadt gehören, bedarf deren vorheriger schriftlichen Zustimmung der Stadt Chemnitz.
- (2) Für Geräte und/oder Sportmaterialien usw., die in Sportstätten/ Sportanlagen der Stadt eingebracht werden, obliegt die Verantwortung dem Nutzer bzw. den Betreuungs- und Aufsichtspersonen. Die Verantwortung bezieht sich insbesondere darauf, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden und Fluchtwege nicht verstellt werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Geräte nicht benutzt werden können. Die eingebrachten Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass diese sich von den städtischen Gegenständen unterscheiden lassen.
- (3) Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen erfolgen auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in die Sportstätten eingebracht hat.
- (4) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Sporteinrichtungen durch den Nutzungsberechtigten, seine Beauftragten oder Besucher eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung fremden Eigentums stehen.

§ 14
Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Chemnitz an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Besucher verursacht werden. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Chemnitz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden, gemäß § 836 BGB.
- (2) Der Nutzer, soweit es sich um Personengruppen und Veranstalter handelt, stellt die Stadt Chemnitz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn, der Sachschaden wurde durch die Stadt bzw. durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Fortsetzung von Seite 12

(3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Chemnitz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Chemnitz und deren Bediensteten oder Beauftragten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch die Stadt bzw. durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(4) Der Nutzer hat für die gesamte Dauer der Sportstättennutzung für ausreichend Haftpflicht-Versicherungsschutz zu sorgen. Auf Verlangen der Stadt Chemnitz hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

(5) Für Sportvereine und Sportverbände die Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. sind, ist die Globalversicherung/Haftpflicht mit der ARAG ausreichend. Für Veranstaltungen sind zusätzlich Veranstaltungsversicherungen abzuschließen.

(6) Die Stadt Chemnitz übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(7) Alle haftungsrechtlichen Belange im Rahmen des Unterrichts und bei Veranstaltungen von Schulen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Chemnitz werden durch den „Kommunalen Schadensausgleich“ geregelt.

§ 15
Benutzung von Kraftfahrzeugen

(1) Auf dem Gelände der Sportstätten/Sportanlagen gilt die StVO. Die für die jeweilige Sportstätte gültige Befahr- und Parkordnung ist einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann die Stadt Maßnahmen zur gebührenpflichtigen Entfernung des betreffenden Fahrzeuges ergreifen.

(2) Die Einfahrt ins Sportforum sowie auf den Parkplatz an der Ri-

chard-Hartmann-Halle erfordert eine gesonderte Genehmigung. Es besteht kein Anspruch darauf, eine solche Genehmigung zu erhalten. Dies gilt gleichermaßen für weitere Sportstätten/ Sportanlagen, für die Einfahrts- und/oder Parkgenehmigungen erforderlich werden.

(3) Erteilte Genehmigungen können durch die Stadt unter Voraussetzung von § 9 Abs. 1 und 2 widerrufen werden. § 49 VwVfG bleibt unberührt.

(4) Auf dem Gelände der Schulen besteht Fahrverbot für Kraftfahrzeuge. Ausnahmegenehmigungen können durch die Stadt erteilt werden.

(5) Bei Sachschäden im Zusammenhang mit der Nutzung der zu den Schulsportstätten gehörenden Verkehrsflächen und der Schulhöfe, insbesondere in den Wintermonaten außerhalb der Schulzeit, haftet die Stadt Chemnitz nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 16
Veranstaltungen

(1) Der Nutzer hat alle nach den geltenden Vorschriften für die Benutzung der Sportstätte erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vor der Benutzung einzuholen und ihm erteilte Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die Genehmigung der dafür zuständigen Stelle, z. B. der GEMA, einzuholen.

(2) Soweit für das Betreten oder Benutzen der Sportanlage ein Entgelt oder eine Gebühr zu entrichten ist, ist jeder Besucher/Zuschauer verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungspersonal seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(3) Das Kontroll- und Ordnungspersonal ist berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines Sicherheitsrisikos (z. B. aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder des Mitführens von Waffen etc.) besteht sowie Verhal-

tensregeln oder Verbote im Sinne des § 10 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht eingehalten werden.

(4) Den Anordnungen des Kontroll- und Ordnungspersonals, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des Sprechers bei Veranstaltungen ist Folge zu leisten.

(5) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher/Zuschauer von Veranstaltungen verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungspersonals oder der Polizei andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, auch in anderen Blöcken, einzunehmen.

(6) Den Besuchern/Zuschauern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von

a) Waffen jeder Art,

b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,

c) Gassprühdosen, ätzenden oder färbenden Substanzen,

d) Flaschen, Bechern, Krügen, Dosen usw., die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,

e) sperrigen Gegenständen, wie Leitern, Hockern, Stühlen, Kisten, Koffern,

f) Leuchtkugeln, Feuerwerksraketen sowie anderen pyrotechnischen Erzeugnissen,

g) Fahnen oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,

h) alkoholischen Getränken aller Art

i) Gegenstände/Instrumente als Geräuschquellen, die gehörschädigend sind (z. B. Vuvuzelas) nicht gestattet.

(7) Verboten ist weiterhin:

a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Baulichkeiten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer sowie Bäume zu besteigen bzw. zu übersteigen,

b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. Spielfeld, Funktionsräume), zu betreten,

c) mit Gegenständen aller Art zu werfen,

d) Feuer zu machen, Feuerwerks-

körper abzubrennen oder abzuschießen,

e) ohne Erlaubnis der Stadt und des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,

f) bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,

g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

(8) Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 3 und 5 der Satzung unberührt.

§ 17
Verkauf und Werbung

(1) In den Sportanlagen sind

a) Werbung,

b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,

c) das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen,

d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Chemnitz gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

(2) Über den Antrag auf Erlaubnis ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

(3) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsVBI S.438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen

(SächsVwVfG) und den §§ 71 a - e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), abgewickelt werden.

§ 18
Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt die Oberbürgermeisterin aus. In den Schulsportstätten erfolgt die Ausübung des Hausrechts nach Maßgabe des Schulgesetzes. In den übrigen Sportstätten der Stadt Chemnitz werden die Befugnisse durch die Bediensteten der jeweiligen Sportstätte im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen. Die Personen, die das Hausrecht ausüben und/oder wahrnehmen, sind berechtigt, Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder die objektbezogenen Haus-, Bade- und Saunordnungen können Personen aus der Sportstätte verwiesen und Objektverbote ausgesprochen werden.

(3) § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz zur Nutzung von Sportstätten einschließlich Bädern und deren Einrichtungen der Stadt Chemnitz (Sportstättensatzung) vom 26. Juni 1996 (Beschluss des Stadtrates Nr. B-349/1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/96 am 17. Juli 1996) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sportstätten einschließlich Bädern der Stadt Chemnitz vom 25. August 2010 (Beschluss des Stadtrates B-176/2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36 am 15. September 2010) außer Kraft.

Chemnitz, 6. Januar 2011

gez. **Barbara Ludwig** //
Oberbürgermeisterin
Dienstsiegel